

Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Meppen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen	2
§ 4	Gefahren von Grundstücken	3
§ 5	Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen	3
§ 6	Hundehaltung und Tierlärm	3
§ 7	Eisflächen	4
§ 8	Hausnummern	4
§ 9	Kinderspielplätze	4
§ 10	Offenes Feuer im Freien	4
§ 11	Ausnahmen	5
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13	Geltungsdauer und Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 23.02.2023 für das Gebiet der Stadt Meppen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Meppen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen, die im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Bushaltestellen, Buswartehäuschen, Brunnenanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

1. Personengruppen ist es verboten, sich an folgenden Orten niederzulassen, um größere Mengen Alkohol zu trinken: in den Fußgängerbereichen Markt, Domhof, Kirchstraße, Zum Stadtgraben, Am Neuen Markt, Hasestraße, Windthorstplatz, Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofsvorplatz, auf dem Stadtwall einschließlich Gedenkstätte für Kriegsoffer und Schülerwiese, auf dem Leinpfad am Dortmund-Ems-Kanal, auf öffentlichen Bänken und Sitzgruppen sowie in Buswartehäuschen. Ausgenommen von dem Verbot sind genehmigte Außenausschankflächen.
2. Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen zu übernachten sowie Bänke zum Schlafen zu benutzen.

3. Das Aufnehmen aller in öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Abdeckungen, insbesondere von Gossenkanälen, Abwasser- und Kabelschächten und von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den Ver- und Versorgungsunternehmen und den von diesen beauftragten Personen gestattet.
4. Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 4 Gefahren von Grundstücken

1. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
2. Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.
3. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
4. Verantwortlich für die Beseitigung ist der*die Grundstückseigentümer*innen, von dessen Grundstück der Bewuchs stammt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des*der Eigentümer(s)*in der*die Erbbauberechtigte verantwortlich.

§ 5 Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie von Wohnwagen und Anhängern in öffentlichen Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 6 Hundehaltung und Tierlärm

1. Hundehalter*innen und Hundeführer*innen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.Nach der Verunreinigung durch Kot ist der*die Hundehalter*in bzw. Hundeführer*in unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
2. Hunde sind auf allen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb besiedelter Gebiete sowie bei öffentlichen Veranstaltungen an einer kurzen Leine zu führen. Ausgenommen hiervon ist die Hundefreilauffläche.

3. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und auf Geländen von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde.
4. Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass anhaltendes lautes Gebell und Heulen unterbleibt.

§ 7 Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren von nicht tragfähigen Eisflächen auf öffentlichen Gewässern im Stadtgebiet ist verboten und erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
2. Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Steine, Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf die Eisflächen zu bringen.

§ 8 Hausnummern

1. Jeder*jede Eigentümer*in eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Schilder bzw. Ziffern sollten die Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.
2. Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 9 Kinderspielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) zu rauchen oder alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren,
- c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- d) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle.

§ 10 Offenes Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Meppen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen und ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
3. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 13 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
2. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Meppen, den 23.02.2023

Stadt Meppen



Helmut Knyrbein

(Bürgermeister)

